



Schulordnung des Oskar-Picht-Gymnasiums Pasewalk (2026)

Diese Schulordnung soll dazu dienen, förderliche Lern- und Arbeitsbedingungen für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft zu gewährleisten. Das Zusammenwirken vieler Menschen in einer Institution erfordert von jedem in besonderer Weise Rücksichtnahme, Ordnung und Selbstdisziplin. Die Schulordnung stellt - neben dem Gebot des respektvollen Miteinanders und der Toleranz - in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht die Handlungsnorm des schulischen Alltags dar. Sie gilt für alle Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte, das technische Personal und Gäste auf dem gesamten Gelände der Schule. Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft trägt Mitverantwortung für ihre Einhaltung und Umsetzung.

1. Schulgelände

- 1.1 Die Schule ist als Ganztageseinrichtung in der Regel von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr geöffnet. Der Aufenthalt auf dem Schulgelände ist für Mitglieder der Schulgemeinschaft zwischen 6:45 und 21:30 Uhr möglich.
- 1.2 Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Ständern auf dem Schulhof abzustellen und anzuschließen.
- 1.3 Kraftfahrzeuge sind zwischen 7:00 und 15:00 Uhr außerhalb des Schulgeländes zu parken.
- 1.4 Von Schülerinnen und Schülern, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule kommen, kann vor und nach deren Unterricht die Cafeteria genutzt werden. Der Aufenthalt auf den Fluren ist während des Unterrichts nicht gestattet.
- 1.5 Für Ordnung und Sauberkeit sind alle am Schulleben Beteiligten verantwortlich. Abfälle werden in die dafür vorgesehenen Behälter geworfen (Mülltrennung). Nach Plan übernimmt abwechselnd jede Klasse eine Woche lang besondere Verantwortung für ein ordentliches Gesamtbild der Schule.
- 1.6 Besucher melden sich im Sekretariat unter Angabe ihres Besuchsgrundes an.
- 1.7 Aushänge im Schulhaus und auf dem Schulgelände und Veröffentlichungen auf der Website sind der Schulleitung zur Genehmigung vorzulegen.
- 1.8 Beim Gang von und zu den Bushaltestellen sind die vorgesehenen Wege und nicht die Grünflächen zu nutzen.

2. Schutz und Sicherheit

- 2.1 Das Rauchen an Schulen ist laut §1 (1) Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Nichtraucher in Mecklenburg-Vorpommern (2007) grundsätzlich verboten. Gemäß Jugendschutzgesetz §10 ist Jugendlichen unter 18 Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit nirgends zu gestatten.
- 2.2 Das Mitbringen, der Genuss und die Annahme von Alkohol und Drogen sind grundsätzlich untersagt. Ebenso ist das Mitführen von jeglichen zur Bedrohung geeigneten Gegenständen (Waffen) nicht gestattet. Bei Zuwiderhandeln kann jede Lehrperson die Herausgabe solcher Substanzen und Gegenstände verlangen.

- 2.3 Aufdrucke, Accessoires, Anstecker, Abzeichen u. ä. an Kleidung und Taschen, die geeignet sind, die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu behindern, können untersagt werden.
- 2.4 Für mitgebrachte Gegenstände, die nicht originär der Schulpflichterfüllung dienen, oder die nicht für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages tatsächlich notwendig sind, übernimmt die Schule grundsätzlich keine Haftung. Zur sicheren Aufbewahrung können die aufgestellten Schließfächer gemietet werden.
- 2.5 Die Nutzung mobiler Endgeräte regelt eine Nutzungsordnung, die Bestandteil dieser Schulordnung ist.
- 2.6 Auf dem Schulgelände gefundene Gegenstände sind im Sekretariat abzugeben. Nicht abgeholte Fundsachen werden nach einem Monat entsorgt.
- 2.7 Unfälle oder drohende Gefahren sind sofort im Sekretariat zu melden. Besondere Maßnahmen bei Gefahr regelt ein Notfallplan.

3. Unterricht, Unterrichtsräume

- 3.1 Alle haben die Pflicht, durch pünktliches Erscheinen zum Unterricht einen geregelten Beginn zu ermöglichen.
- 3.2 Wenn zehn Minuten nach dem Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft erschienen ist, meldet sich der Klassen- bzw. der Kurssprecher im Sekretariat.
- 3.3 Krankheitsbedingtes Fehlen einer Schülerin oder eines Schülers ist von einem Erziehungsberechtigten bis 7:30 Uhr im Sekretariat zu melden.
Erkrankt ein Schüler oder eine Schülerin im Verlauf des Unterrichtstages, gilt folgendes Verfahren: Abmeldung beim Fachlehrer der aktuellen oder nachfolgenden Stunde und anschließend Abmeldung im Sekretariat.
- 3.4 Alle Schüler und die unterrichtende Lehrkraft übernehmen Verantwortung für Sauberkeit und Ordnung der Lernumgebungen.
- 3.5 Nach der letzten Stunde in dem jeweiligen Raum werden die Stühle auf die Tische gestellt, alle Fenster geschlossen, die Beleuchtung gelöscht, die technischen Geräte Stand-by geschaltet und die Tür verschlossen.
- 3.6 Die Nutzung spezieller Fachräume (Physik, Biologie, Chemie, Informatik, Kunst, Musik) wird durch gesonderte Raumordnungen festgelegt. Über diese sind die Schüler halbjährlich durch die jeweilige Fachlehrkraft zu belehren.

4. Pausen, Aufsichten, Verpflegung

- 4.1 In den Pausen verlassen alle Schüler der Klassenstufen 7 bis 9 die Unterrichtsräume sowie das Schulhaus umgehend und halten sich auf dem Schulhof auf, sofern sie nicht das von ihnen bestellte Essen in der Cafeteria einnehmen. Der Aufenthalt in der Grünstraße entlang des Schulgebäudes oder auf den Freiflächen der Wohnblöcke ist nicht gestattet. Die Schüler ab Klasse 10 sind berechtigt, sich auch in ihren Räumen bzw. im Schulhaus aufzuhalten.
- 4.2 In Stunden ohne Unterricht und in den angrenzenden Pausen sowie in den Mittagspausen können Schüler für Besorgungen das Schulgelände zu Fuß verlassen, wenn sie dazu eine schriftliche Erlaubnis der Eltern vorgelegt haben. Für Schüler der Qualifikationsphase gilt das auch für die Frühstückspause.
- 4.3 Bei extremer Witterung veranlasst die auf dem Schulhof Aufsicht führende Lehrkraft, dass die Hofpause beendet wird. Die Schülerinnen und Schüler halten sich dann im Raum der nachfolgenden Unterrichtseinheit auf und werden vom Fachlehrer beaufsichtigt.
- 4.4 Das Werfen von Gegenständen, Schnee- und Eisbällen ist zu unterlassen.

- 4.5 Die Aufsicht auf dem Schulgelände wird von dazu von der Schulleitung eingesetzten Lehrkräften geführt. Den Anordnungen der Aufsichtskräfte ist Folge zu leisten. Anzahl und Standorte der Pausenaufsichten regelt ein spezieller Aufsichtsplan.
- 4.6 Auf dem Schulhof richten die Aufsichtführenden ihr Augenmerk auch auf die Ein- und Ausgänge sowie auf die Straßenseite des Schulgebäudes.
- 4.7 Warmes Essen und offene Getränke dürfen innerhalb des Schulgebäudes nur in der Cafeteria verzehrt werden. Dort haben die Schülerinnen und Schüler, die vor Ort gekaufte Gerichte verzehren, bei der Verteilung der Sitzplätze Vorrang.

Sollte eine Bestimmung dieser Schulordnung unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch die Schulkonferenz am 01.06.2026 in Kraft und am 31.07.2031 außer Kraft.



C. Kühne-Hellmessen, Schulleiterin



Nutzungsordnung für digitale Endgeräte

Das Oskar-Picht-Gymnasium fördert eine verantwortungsvolle, reflektierte und kompetente Nutzung digitaler Medien. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler auf einen souveränen Umgang mit digitalen Technologien vorzubereiten. Dieser ist Teil einer zeitgemäßen Bildung und manifestiert sich in Medienkompetenz, Datenschutz, kritischer Informationsbewertung und respektvoller digitaler Kommunikation.

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Personen, die digitale Geräte (privat mitgeführt, entliehen, zur Verfügung gestellt) und die digitale schulische Infrastruktur des Oskar-Picht-Gymnasiums (WLAN, itslearning) nutzen. Sie gilt auf dem gesamten Gelände der Schule.

Alle Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, sich an diese Ordnung zu halten. Verstöße können pädagogische, disziplinarische und rechtliche Konsequenzen haben.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Im LAN und im WLAN der Schule ist jede private oder gewerbliche Nutzung aller Geräte auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Ein Anspruch auf Verfügbarkeit schulischer digitaler Dienste besteht nicht.

Missbräuchliche Verwendung liegt vor bei

- Verletzungen des Persönlichkeitsrechts durch eigenmächtige Bild- und Tonaufnahmen
- Einsatz unerlaubter Hilfsmittel bei Leistungskontrollen
- Verstößen gegen das Urheberrecht (Lizenzverletzungen, Nutzungsbestimmungen, Nutzungsbedingungen etc.)
- Verstöße gegen Kunsturheberrechte
- Verletzungen des Medienrechts
- Verstöße gegen den Datenschutz (Recht auf informationelle Selbstbestimmung)

1.2 Missbräuchliche Verwendung kann zu ganzem oder teilweisen Versagen der Nutzung der Geräte und der von der Schule bereitgestellten Dienste führen. Geräte können gegen Quittung eingezogen und bis zum Ende des Unterrichtstages im Sekretariatsbereich verwahrt werden.

2. Tabletwagen und Computerräume

2.1 Geräte, die im Geltungsbereich dieser Nutzungsordnung für den schulischen Einsatz (Erfüllung des Bildungsauftrages) zur Verfügung gestellt werden, dürfen ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden.

2.2 In Phasen, in denen die Endgeräte nicht genutzt werden, liegen sie flach auf dem Tisch. Die Schülerinnen und Schüler sind für den Ladestand des genutzten Gerätes und für Speicherung von Daten selbst verantwortlich. Lehrkräfte dürfen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht den Datenverkehr kontrollieren und protokollieren.

3 Leihgeräte („Get Your Own Device“)

3.1 Geräte, die für den schulischen Einsatz/Erreichung des Bildungszieles an Schülerinnen oder Schüler entliehen werden, dürfen auch außerhalb des Geltungsbereichs dieser Nutzungsordnung ausschließlich für schulische Zwecke/für die Erreichung des Bildungszieles verwendet werden. Für durch missbräuchliche private oder gewerbliche Nutzung entstehende Schäden wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.

3.2 Schäden oder technische Probleme sind unverzüglich zu melden. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden (z. B. Verzehr von Speisen und Getränken während der Nutzung) haften die Verursachenden.

3.3 Ein Anspruch auf Leihgeräte oder deren Nutzung im schulischen Einsatz besteht nicht.

3.4 Absatz 2.2 dieser Nutzungsordnung gilt entsprechend.

4 Private Endgeräte

4.1 Absatz 2.4 der Schulordnung (Haftungsausschluss) gilt entsprechend.

4.2 Laptops und Tablets („Bring Your Own Device“)

Geräte, die für den schulischen Einsatz (Erfüllung des Bildungsauftrages) mitgeführt werden, dürfen im Geltungsbereich dieser Nutzungsordnung ausschließlich für schulische Zwecke verwendet werden.

Ein Anspruch auf die Nutzung der mitgebrachten Geräte im schulischen Einsatz besteht nicht.

Absatz 1.2 dieser Nutzungsordnung gilt entsprechend.

4.3 Smartphones, Smarte Uhren, Smarte Brillen, Smarte Kopfhörer etc. („Sonstige Geräte“)

Mit dem Betreten des Schulgeländes werden alle sonstigen Geräte in den Flugmodus mit deaktiviertem WLAN geschaltet und nicht sichtbar in der Schultasche verwahrt. Jeder Bedarf der Nutzung in einem Notfall oder aus medizinischen Gründen muss einer Lehrkraft zur Kenntnis gebracht werden.

Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase sind während der Pausen von dieser Regelung ausgenommen. Sie sind über ihre Vorbildwirkung auf ihre jüngeren Mitschüler zu belehren.

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der Schulordnung des Oskar-Picht-Gymnasiums. Zu Beginn jedes Schuljahres erfolgt eine Nutzerbelehrung.

Sie tritt am 01.06.2026 in Kraft und am 31.07.2031 außer Kraft.

Sollte ein Teil dieser Ordnung unwirksam oder nichtig werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.


C. Kühne-Hellmessen Schulleiterin

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme der Nutzungsordnung für digitale Dienste und Geräte.

Ort, Datum

Name der Schülerin/des Schülers

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Unterschrift der Schülerin/des Schülers